



Schadenanzeige Autoinhaltsversicherung

Makler/Vermittler-Nr.

- Schaden-Art Einbruch Raub Diebstahl des Fahrzeuges
 Brand, Explosion Sturm, Hagel Unfall des Fahrzeuges

Durch sorgfältiges Ausfüllen ermöglichen Sie eine schnelle Bearbeitung und ersparen Rückfragen. Es gilt das Angekreuzte.

 . .
Schadentag .
Uhrzeit
Versicherungs-Nr. . .
Meldung an Makler / Vermittler
Unsere Schaden-Nr. (soweit vorhanden)

Versicherungsnehmer

Herr Frau Name/Vorname
Straße
PLZ, Wohnort
Telefon
E-Mail

Schadenort

Mit wem kann ein Regulierungsbeauftragter evtl. einen Besichtigungstermin vereinbaren? (Name, Anschrift, Telefon)

Wichtige Mitteilung Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Ver-

schuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Was ist die bekannte oder mutmaßliche Ursache des Schadens? (Bitte ausführlich schildern, ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Angaben zum Fahrzeug

1. Marke Typ Fahrzeug Ident-Nr.

2. amtliche Kennzeichen Handelt es sich um ein Saisonkennzeichen?
 nein Wenn ja, Saisonzeitraum von Monat bis Monat

3. Ist der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis? ja, Führerscheinklasse ausgestellt am . .
 nein Datum

Fahrer zum Schadenzeitpunkt?

VN andere

4. Handelt es sich um einen PKW bis 3,5 Tonnen Nutzlast? ja nein

5. Sind Zeugen vorhanden?

nein ja, folgende:

Anrede	Name	Anschrift	Telefon

6. Bestehen noch andere Versicherungen?

Kfz-Versicherung Hausratversicherung Reiseversicherung Handy- oder Tabletversicherung

- 6.1 Wenn ja, bei welchem Versicherer? (Name, Anschrift)
- 6.2 Wer ist der Versicherungsnehmer?
- 6.3 Wie hoch ist die Versicherungssumme?
- 6.4 Wie lautet die Versicherungsschein-Nr.?
- 6.5 Wurden bei diesem Versicherer Ersatzansprüche gestellt? nein ja, in Höhe von Euro

7. Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?

nein ja

8. Wann wurde der Schaden der Polizei gemeldet?

. . Datum . Uhrzeit

Polizeidienststelle

Aktenzeichen

Brand, Explosion

1. Wo ist das Feuer entstanden und worauf hat sich es ausgebreitet?
2. Von welcher Stelle / Sache ist die Explosion ausgegangen?

Einbruch / Raub / Diebstahl

1. Waren Fenster, Türen und der Kofferraum ordnungsgemäß verschlossen? ja nein, weil
2. Wo war das Fahrzeug abgestellt? (Name der Straße, Ort, Parkplatz etc.)
3. Wann wurde das Fahrzeug abgestellt? . . Datum . Uhrzeit
4. Wann wurde der Diebstahl bemerkt bzw. wann sollte das Fahrzeug wieder benutzt werden? . . Datum . Uhrzeit
5. Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf? ja, welche
6. Wo im Fahrzeug befanden sich die gestohlenen Sachen?
7. Haben Sie bei der Polizei eine Liste der gestohlenen Gegenstände abgegeben? nein ja, wann

Sturm / Hagel

1. Durch welchen Umstand ist Sturm / Hagel als Schadenursache erwiesen?
-
2. Sind am Fahrzeug Schäden entstanden? nein ja, welche

Unfall des Kfz

1. Hat der Fahrer in den letzten 24 Stunden vor dem Unfall alkoholische Getränke oder Drogen zu sich genommen? nein ja, folgende
2. Wurde dem Fahrer eine Blutprobe entnommen? nein ja, Ergebnis: ‰
3. Wer hat den Unfall verursacht? (Name und Anschrift)
4. Kennzeichen des Unfallgegners?
5. Besteht für den Unfallverursacher eine (Kfz-)Haftpflichtversicherung? Wenn ja, bei welchem Versicherer?
Wie lautet die Versicherung-Nr.?

Schadenaufstellung (Falls Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt benutzen)

genaue Bezeichnung der vom Schaden betroffenen Sachen	Schadenumfang / Art der Beschädigung	Wiederbeschaffungspreis Reparaturkosten
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Gesamt Euro <input type="text"/>

Bankverbindung:

<input type="text"/> Geldinstitut	<input type="text"/> Kontoinhaber
<input type="text"/> IBAN	<input type="text"/> BIC

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Fragen dieser Schadenanzeige vollständig und richtig beantwortet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ich das Formular nicht selbst ausgefüllt habe. Die Obliegenheiten und die Mitteilung über die Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles nach § 28 Abs. 4 VVG habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich willige ein, dass bei allen Vor- / Nebenversicherern alle risikorelevanten Daten, insbesondere Anzahl und Höhe der Vorschäden nachgeprüft werden.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers oder gesetzlichen Vertreters

Was ist nach Eintritt eines Schadens zu tun?

(für Ihre Unterlagen)

Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotos und sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Minderung oder Abwendung des Schadens. Bei Einbruch / Raub / Diebstahl / Unfall des Kraftfahrzeuges sowie Brandstiftung oder vermuteter Brandstiftung melden Sie den Schaden der Polizei und erstatten eine Anzeige. Lassen Sie sich über die Erstattung der Anzeige eine Bescheinigung aushändigen.

Melden Sie uns den Schaden umgehend und reichen uns und der Polizei unverzüglich die erforderlichen Unterlagen ein. Hierzu zählt eine Liste, in der Sie tabellarisch die gestohlenen und beschädigten Sachen, die Anschaffungswerte, die Anschaffungsdaten sowie die Wiederbeschaffungspreise angeben. Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege reichen Sie uns bitte im Original mit ein.

Bewahren Sie die beschädigten Sachen so lange auf, bis wir entweder eine Besichtigung vornehmen konnten, unser Einverständnis zur Entsorgung gegeben haben oder die Sachen durch eine Zahlung entschädigt worden sind. Beschädigte elektrische und elektronische Geräte lassen Sie bitte durch eine Fachfirma prüfen und reichen Sie uns das Prüfungsergebnis ein.

Können Schäden an versicherten Sachen durch Reparaturen oder Reinigungen / Sanierungen behoben werden, benötigen wir hierfür Kostenvoranschläge.

Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass wir uns ein eigenes Bild vom Schaden oder vom Schadenort machen müssen. Wir werden Sie dann informieren und Ihnen den beauftragten Regulierer, den Sachverständigen oder einen sonstigen Dienstleister benennen, der sich dann zur Vereinbarung eines Termins mit Ihnen in Verbindung setzt.

Bitte nennen Sie uns in jedem Fall Ihre vollständigen Kontaktdaten (Telefon / Mobiltelefon / E-Mail) in der Schadenanzeige.

Sie können uns helfen, eine schnelle Schadenregulierung vorzunehmen, indem Sie uns folgende Unterlagen im Schadenfall einreichen:

- **vollständig** ausgefüllte Schadenanzeige
- Auflistung der beschädigten / zerstörten / entwendeten Gegenstände
- Anschaffungsbelege der beschädigten / zerstörten / entwendeten Gegenstände
- ggf. Anschaffungsbelege von bereits wieder beschafften Gegenständen
- Fotos
- Kostenvoranschläge für durchzuführende Reparaturen
- ggf. Kopie der polizeilichen Strafanzeige / Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen müssen wir Sie auf die vertraglichen Obliegenheiten sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten hinweisen:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum und Unfallschäden unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
Namen und Anschriften von Beteiligten und Zeugen,
Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer leistungsfrei oder zur Kürzung der Leistung berechtigt sein. Vorsätzlich falsche oder unwahre Angaben können den vollständigen Verlust der Versicherungsleistung, grob fahrlässig falsche oder unwahre Angaben eine – der Schwere des Verschuldens entsprechende – Kürzung der Versicherungsleistung zur Folge haben, es sei denn diese Angaben waren weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich. Diese Einschränkung gilt nicht bei Arglist. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Wichtig: Eine abschließende Prüfung und Aussage zur Kostenübernahme kann erst nach Vorlage aller angeforderten Unterlagen erfolgen.